

Name _____

Ausbildungsbezogene Tätigkeiten Zeitraum von _____ bis _____

1.4 Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung

Lernziel: d) rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und erläutern

d) Der **Behandlungsvertrag** (zwischen Arzt und Patient) kann mündlich, schriftlich, aber auch konkludent (stillschweigend bzw. durch schlüssiges Verhalten) erfolgen. Der Behandlungsvertrag ist eine besondere Art des Dienstvertrags. Ein Dienstvertrag kann keinen Erfolg versprechen (z.B. kann der Arzt nicht gewährleisten, den Patienten von seinen Beschwerden zu heilen). Er verspricht lediglich, dass eine Dienstleistung geleistet wird (z.B. versucht der Arzt mit allen verfügbaren Mitteln den Patienten von seinen Beschwerden zu heilen).

Wann ein Behandlungsfall i.d.R. zustande kommt:

- ✓ Wenn die eGK eingelesen wird bzw. wenn die Behandlung beginnt
- ✓ Wenn der Patient um einen Termin bittet
- ✓ Wenn der Patient um einen Hausbesuch bittet
- ✓ Wenn der Patient den Arzt anruft und der Arzt ihn telefonisch berät

Wichtig: Die o.g. Grundsätze gelten sowohl für Privatpatienten als auch für gesetzlich versicherte Patienten.

Sonderfall: Handelt es sich um einen Notfall, bei dem der Arzt auf einen bewusstlosen Patienten trifft, liegt die **Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)** vor. Es muss die Notwendigkeit für eine med. Behandlung gegeben sein, sodass der Arzt annehmen muss, dass die Behandlung im Interesse des Patienten erfolgt (i.d.R. will der Patient ja „gerettet“ werden).

Pflichten, die der Arzt bei der Behandlung erfüllen muss:

- Behandlung nach dem neuesten Stand der Medizin
- Behandlung nach der Sorgfaltspflicht und der Wirtschaftlichkeit der Behandlung
- Behandlung erst, wenn der Patient über den Verlauf und die Risiken der Behandlung ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist und auch einwilligt

Rechte des Arztes, die sich durch den Behandlungsvertrag ergeben:

- Der Arzt kann eine Behandlung ablehnen, sofern der Patient nicht versichert ist oder nicht zahlen will oder kann (Privatpatienten können auch ohne triftigen Grund abgelehnt werden)
- Der Arzt kann eine Behandlung ablehnen, sofern der Patient einen Vertrauensbruch begeht (z.B. Verordnungen nicht einhält oder den Arzt oder die MFA beleidigt o.ä.)
- Der Arzt kann eine Behandlung ablehnen, sofern das Leiden des Patienten ein fachfremdes Leiden darstellt

Pflichten, die der Patient bei der Behandlung erfüllen muss:

- Alle Anweisungen des Arztes müssen befolgt werden (nicht eigenmächtig die Therapie verändern), sonst kann nach einer Ermahnung seitens des Arztes der Behandlungsvertrag aufgelöst werden
- Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) und ggf. eine Überweisung müssen vorgelegt werden
- Während des Aufenthalts in der Praxis muss der Patient sich an die allgemeinen Verhaltensregeln halten (er darf z.B. nicht die Inneneinrichtung zerstören oder die MFA belästigen)

Rechte des Patienten, die sich durch den Behandlungsvertrag ergeben:

- Der Patient erhält eine kompetente, ehrliche und ausführliche Beratung und ggf. eine anschließende Behandlung (nach dem neuesten Stand der Medizin)
- Der Patient wird durch ein sachgemäßes Gespräch über den Verlauf, den Umfang und die Risiken der Behandlung aufgeklärt (Aufklärungspflicht)
- Der Patient kann auf einen sorgfältigen und diskreten Umgang (insb. mit seinen Daten) bestehen (Sorgfaltspflicht, Geheimhaltungspflicht, Datenschutz)

Besonderheiten bei Privatpatienten: Privatpatienten haben im Grunde dieselben Rechte und Pflichten wie Kassenpatienten, jedoch können sie Kassenrezepte, Transportscheine o.ä. nicht in Anspruch nehmen (die Kosten für diese Formulare werden von der GKV getragen). *Privatpatienten erhalten bei Verschreibungen üblicherweise ein blaues Rezept bzw. Muster 16 (dies ist jedoch keine Pflicht des Arztes).* Privatpatienten zahlen die Liquidation i.d.R. selbst und ohne schuldhafte Verzögerung.